



**Erste Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung 11.12.2024**

Aufgrund von § 15 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.07.1970 (GVBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55), § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen am 11.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 30.06.2014 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Reihengräber**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
- (4) unverändert
- (5) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dietingen, den 12.12.2024

gez. Felix Hezel
Bürgermeister



Gemeinde Dietingen

Landkreis Rottweil

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dietingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Dietingen, den 12.12.2024

gez. Felix Hezel
Bürgermeister